

Bundesarbeitsgemeinschaft
Kritischer
Polizistinnen und Polizisten
(Hamburger Signal) e.V.



c/o Thomas Wüppesahl • Kronsberg 31 • 21502 Geesthacht-Krümmel

- **Bundessprecher** -

Thomas Wüppesahl
Kronsberg 31
D - 21502 Geesthacht-Krümmel
Tel.: 04152 – 885 666
Fax: 04152 - 879 669

Dienstag, 19. Okt. 2010

ANLAGE

zur Pressemitteilung vom 15. Oktober 2010

„Vertuschen! - Verdunkeln! – TäterInnen decken“

oder:

„Aufstandsbekämpfung statt Versammlungsschutz durch Politik + Polizei“

Nach fast drei Wochen Zeitablauf seit dem 30.09.2010 hat sich etlicher Nebel gelichtet. Durch Gespräche vor Ort und mit vielen Akteuren können wir Kritische heute klar sagen, dass die Art des Polizeieinsatzes im Schlossgarten zu Stuttgart (noch) Einmaligkeitscharakter für die Bundesrepublik hat. Auch im Vergleich zur Startbahn West, Gorleben, Brokdorf oder dem „Hamburger Kessel“, unserem Gründungsanlass. Die Polizei ist noch rücksichtsloser und brutaler gegen MitbürgerInnen die Grundrechte wahrnahmen, vorgegangen. Wir haben es erstmals mit einer Art Aufstandsbekämpfung zu tun bekommen.

Man braucht kein(e) Jurist(in) zu sein, um folgendes am 30.09.2010 zu erkennen:

1. **Es war rechtswidrig**, in Kenntnis der Tatsache, dass die SchülerInnen-Demonstration sich im Schlossgarten befindet, die Wasserwerfer gerade auch dort einzusetzen! - Wir Kritische PolizistInnen wissen u.a. dank aufmerksamer MitbürgerInnen, die das Gespräch zwischen zwei Beamten des gehobenen Dienstes (Lageaufklärung) ohne technische Hilfsmittel mithörten, dass die Polizei rund 30 Minuten vor Anrollen der Wasserwerfer genau diese Feststellungen polizeiintern getroffen hat. Vielmehr zeugt auch diese Tatsache, von der menschenverachtenden Brutalität der Verantwortlichen.
2. **Es war rechtswidrig**, überhaupt gegen Kinder, Jugendliche in einer solch harmlosen, überschaubaren und leicht händelbaren polizeilichen Lage Schlagstöcke, Pfefferspray in zahlreichen (!) Einzelfällen und wie flächendeckend, einzusetzen.
3. **Es war rechtswidrig**, dass und wie der POK Rene Marek mehrfach (!) ziellos und ohne konkrete Gefahr für sich und andere Pfefferspray gegen

VersammlungsteilnehmerInnen an (s.a. unsere PM vom 2.10.10) einsetzte. Er war die „Gefahr“, die Störung. Wieso seine KollegInnen ihn nicht abhielten, wirft ein weiteres Schlaglicht auf die binnenkulturellen Deformierungen in der Polizei Ba-Wü's.

Die Stuttgarter Polizei teilte am 8.10.10 per PM mit, dass der Beamte „bis zur endgültigen Klärung interne Aufgaben wahrnehmen“ würde, weil „sein Verhalten ... in dieser konkreten Situation als mutmaßlich unangemessen ...“ eingeordnet werden dürfte. Und: „Es besteht der Anfangsverdacht der Körperverletzung im Amt.“

Nur: Wer soll das durchermitteln? Die Stuttgarter PolizeibeamtInnen? Lächerlich! In der Regie der Stuttgarter Staatsanwaltschaft? Noch lächerlicher! Die einen mit einem Innenminister Rech und die anderen mit einem Schusswaffenträger, dem Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll. – Die gesamten Strafermittlungsverfahren müssten von der Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes durchermittelt werden, das von einer anderen Farbenkonstellation regiert wird, also zum Beispiel Berlin.

Tatsächlich wurde der Beamte entgegen der Suggestion in der PM des Stuttgarter Polizeipräsidiums vom 8. Oktober schon am 9.10.10 in München in „vorderster Reihe“ gesehen. Dort durfte er bei der Anti-AKW-Demonstration (rd. 50.000 TeilnehmerInnen) sein Dienstleistungsverständnis am Bürger weiter ausleben. Die Stuttgarter Polizei hat sich nicht bloß mit dieser Unwahrheit unglaubwürdig gemacht. Jede – auch offizielle – Äußerung von diesen CorpsgeistsängerInnen gehört auf inhaltliche Richtigkeit überprüft bevor man sie „glaubt“; gerade mit ihrer vielfachen Täterrolle vom 30.09.2010.

Insbesondere wurde von dem besonders „großzügigen“ Polizeibeamten bei seiner Spendenaktion „Pfefferspray für alle“ nicht die gesetzlich vorgesehene und notwendige verständliche Warnung formuliert, wodurch den VersammlungsteilnehmerInnen nicht die Zeit gegeben wurde den selbstredend allein „fachlich-sachlichen“ Wünschen des Kollegen Folge zu leisten, noch war auf Grund der Urlaute die der "Kollege" auch nach dem Video-Mitschnitt offensichtlich nur emittierte, seine Zielvorstellung verständlich. Die aber nach dem baden-württembergischen Polizeigesetz – so es an diesem Tage nicht vollständig außer Kraft gesetzt war – für den Einsatz des Pfeffersprays unabdingbar erforderlich. Die fehlende Notwehr haben wir bereits erwähnt!

4. **Es war rechtswidrig**, wie mehrere Polizeibeamte beim zügellosen Einsatz von Pfefferspray arbeiteten, in dem sie sich in Zivilkleidung, in geheimdienstlicher Manier und mit dienstlichem Auftrag wie in einer Bananenrepublik, die das Demonstrationsrecht nur in Sonntagsreden hochleben ließe, unter die VersammlungsteilnehmerInnen geschlichen haben und wie sie in der Haltung sprayen, die PolizeibeamtInnen bei Schießübungen antrainiert wird. – Das sind dann die Belege ggü. Öffentlichkeit und Parlament, das von den VersammlungsteilnehmerInnen Gewalt ausgegangen sei?! Wirklich klasse.
5. **Es war rechtswidrig**, dass ein Polizeibeamter einer elfjährigen Schülerin bei der Situation im Schlossgarten seine behandschuhte Faust mit großer Kraft ins Gesicht schlug und ihr anschließend auch noch ins Kreuz trat. – Die Mutter des Opfers war bei dieser Situation anwesend. Die Elfjährige war fünf Tage in Behandlung.
6. **Es war rechtswidrig**, dass diverse Polizeibeamte die von den SchülerInnen benutzten Planen hochhoben, um möglichst gezielt Pfefferspray in ihre Gesichter zu sprühen. –

Die Planen waren von den SchülerInnen geholt worden, um sich vor den gleichfalls unrechtmäßigen Wasserwerfer-Einsätzen sowie dem zuvor bereits wie wahllos eingesetzten Pfefferspray zu schützen. – Ein vollkommen irres polizeiliches Vorgehen. Was machen diese Beamten denn bei anderen Gelegenheiten? Was für ein Menschenbild haben sie?

7. **Es war rechtswidrig**, dass bereits im Vorfeld des „bloody Thursday“ zahlreiche Polizeiübergriffe stattfanden und ungeahndet bleiben: So wurde Herr Michael Dieter im Sommer 2010 wie willkürlich von mehreren Polizeibeamten beim Auffahren der Bagger weggerissen, geschubst, auf den Boden geworfen und trug mehrere Verletzungen davon. Vorfälle dieser Kategorie liegen in Dutzenden vor. Der 30.09.2010 war kein Ausreißer, sondern „lediglich“ besonders massiv überzogen.
8. **Es war rechtswidrig**, die Polizeibeamten im Vorfeld des Einsatzes vom 30.09.2010 anzuweisen, hart durchzugreifen, ggf. vom Schlagstock Gebrauch zu machen usw. usf. – Hier kommen im übrigen Anstiftungs- und Teilnahmedelikte für Politiker wie Polizeiführer in Betracht; natürlich nur rein theoretisch, von der Gesetzestchnik. – Es ist auch vollkommen egal, ob solche rechtswidrigen Anweisungen von unmittelbaren DienstvorgesetztenInnen die Hühnerleiter der Polizeihierarchien hinauf ausgehen, oder von einem Innenminister oder gar vom MP „gebellt“ werden. Ein Polizeibeamter hat sich dem Recht + Gesetz verpflichtet zu fühlen.
9. **Es war rechtswidrig**, entgegen dem Kooperationsgebot (= Verfassungsrang i.Z.m. der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG) die Versammlungsleitungen durch die Polizei bzw. dem städtischen Ordnungsamt nicht anzusprechen oder mindestens auf den "polizeilichen Überfall" hinzuweisen.
Nachgerade absurd ist die Tatsache, dass vor Beginn der Versammlung ein Polizeibeamter eine Handy-Nummer beim Versammlungsleiter hinterließ, um nach wenigen Sekunden wieder zu verschwinden. Diese Handy-Nummer war dann während der polizeilich bedingten und politisch gewollten Eskalation (Schlussstrich) trotz zahlreicher Anwahlversuche nicht erreichbar! Auch hier gehörten einige Verfahren eingeleitet.
10. **Es war rechtswidrig**, dass mehrere als verdeckte Ermittler bzw. Aufklärer eingesetzte Polizeibeamte in zivil-bürgerlicher Kleidung selbst aktiv Gewalthandlungen begingen und andere wirklich friedliche SammlungsteilnehmerInnen zu animieren versuchten, Gewalt anzuwenden. Sie heizten damit die Situation an. Sie provozierten andere SammlungsteilnehmerInnen. Sie schadeten ganz bewusst und gezielt dem friedlichen Anliegen und dem Charakter einer angemeldeten Versammlung. Sie schadeten ihren KollegInnen, die ja – genau wie sie selbst – angeblich genau solche Handlungen verhindern sollten. Sie schadeten dem Ansehen der Polizei.
11. **Es war rechtswidrig**, dass der Wasserstrahl eines Wasserwerfers mehrfach auf einen sich vor diesem Wasserwerfer quer aufgestellten Rollstuhlfahrer gerichtet worden ist. Offensichtlich ist der rollstuhlfahrende Mitbürger schwer behindert. Es gab überhaupt keinen Grund, diesen Mann wegsprühen zu wollen. Hierzu siehe auch das Video auf YouTube ab Minute 4:02.
Es gab aber sehr viele Gründe, auf andere polizeiliche Kräfte zu warten, eigentlich den gesamten Einsatz anders zu fahren und überhaupt die Richtlinien beim Einsatz von Wasserwerfern zu beachten.

12. **Es war rechtswidrig**, dass dem 66-jährigen Rentner Dietrich W. durch rücksichtslosen und entgegen gleich mehrerer Vorgaben aus den polizeiinternen Richtlinien gegen ihn eingesetzten harten Wasserstrahl das Augenlicht beider Augen weitestgehend zerstört worden ist.
Es gibt mindestens weitere drei Schwerverletzte, davon einen jungen Mann, dem ebenfalls der Verlust eines Augenlichtes droht. Die Wasserwerfer-Schützen leisteten „ganze Arbeit“. Offenbar wurde häufig der Strahl gezielt auf die Köpfe visiert. Alleine diese weiteren drei Schwerverletzten und die Genesis ihrer Verletzungen stellten weitere drei Ziffern dieser Aufzählung dar.
13. **Es war rechtswidrig**, dass fünf Polizeibeamte rund 45 Sekunden an einer 15-jährigen herumzerrten, um sie zu fixieren und abzuführen. Dieser ganze körperliche Einsatz (= Gewaltanwendung) an einer Jugendlichen (!) ist vollkommen unverhältnismäßig, weil der zeitliche Druck alleine von der Politik und der Deutschen Bahn im Zusammenspiel mit einer willfährigen Polizeiführung gesetzt worden ist.
14. **Eindeutiger in seiner Rechtswidrigkeit geht es kaum**, als friedliche VersammlungsteilnehmerInnen, die auch noch angemeldeten Versammlungen (einer Genehmigung braucht es in diesem Land nicht) zuzuordnen waren, mit Wasserwerfern, Pfefferspray und anderen Gewalthandlungen durch Polizeibeamte zu überraschen.
Vor dem Einsatz auch von Polizeieinheiten ist genau dies deutlich anzukündigen – zwingend bei beabsichtigter Anwendung von Gewalt -, wobei eine Mitteilung über die Zielsetzung der Einsatzkräfte enorm hilfreich wäre. Auch dies ist mehrfach bewusst unterblieben.
15. **Es ist rechtswidrig**, dass Polizei und Politik nicht entsprechend ihren Verpflichtungen z.B. aus dem § 4 Pressegesetz nicht nachkommen und keine Informationen über ihren viel akkurateren Überblick zu Verletztanzahlen, Schwere der Verletzten und Arbeitsbehinderungen von Rettungsdiensten durch Polizeikräfte mitteilen.

Das sind lediglich 15 Beispiele! Es gibt weit weit mehr davon...

Was uns Kritische mit einigermaßen Sorge erfüllt, ist die Tatsache, dass auf dem Landesparteitag der SPD in Ulm erst in einer Kampfabstimmung die Basis mit 132 zu 130 Stimmen die Führung bewegen konnte, der Einrichtung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses speziell zu den Übergriffen der Polizei mit einzurichten. Die SPD – von denen wir als Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer PolizistInnen 1988 den Gustav-Heinemann-Preis verliehen bekamen – sollte im höchsten Maße ein Interesse haben, dass auch die Polizei in Ba-Wü wieder auf zivilgesellschaftliche und am Grundgesetz sowie den einschlägigen Gesetzen rechtsstaatliche Formen zurückgeführt wird.

